

— die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Klageverfahrens dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „O orsay“ für Waren der Klassen 23, 24 und 25 (Garne, Web- und Wirkstoffe; Bett- und Tischdecken sowie Bekleidungsstücke; Stiefel, Schuhe und Hausschuhe; Kopfbedeckungen) – Anmeldung Nr. 1 042 613

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengelassenen Marken- oder Zeichenrechts: José Jiménez Arellano S.A.

Entgegengelassenes Marken- oder Zeichenrecht: Die spanische und portugiesische Bildmarke „D'ORSAY“ u.a. für Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Markenmeldung für die Waren „Bekleidungsstücke; Stiefel, Schuhe und Hausschuhe; Kopfbedeckungen“. Im übrigen Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe:

- Das Amt hat seine Entscheidung unter Verletzung des Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 getroffen.
- Da von einer Gegenüberstellung der Vergleichszeichen „O orsay“ und „D'ORSAY“ auszugehen sei, scheide eine klangliche Verwechslungsgefahr aus.
- Eine schriftbildliche sowie assoziative Verwechslungsgefahr sei ausgeschlossen.

Klage der Gela Sviluppo S. C. p. A. in liquidazione gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Februar 2004

(Rechtssache T-65/04)

(2004/C 106/141)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Gela Sviluppo S. C. p. A. in liquidazione hat am 13. Februar 2004 eine Klage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gegen die Europäische Kommission eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Patrizio Menchetti.

Die Klägerin beantragt,

- die in der Mitteilung vom 16. Dezember 2003, AZ. 116515 Regio E2/JHR/rs D(2003) 621494 enthaltene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, mit der die beantragte Zahlung des Restbetrags der Finanzierung der Gesamtsubvention von Gela Sviluppo abgelehnt worden ist;
- die Entscheidung Sicilia 94-99 FESR 98.05.26.001 der Kommission für nichtig zu erklären, mit der die Finanzierung der Gesamtsubvention von Gela Sviluppo gekürzt worden ist;
- die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, mit der die Bilanz in Höhe von 2 348 580,42 Euro aufgehoben worden ist;
- die im Zahlungsbescheid in Höhe von 85 806,66 Euro für die Erstattung des gezahlten Überschussbetrags enthaltene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;
- falls festgestellt wird, dass Artikel 6.2 der mit der Entscheidung (SEC) 1999/1316 vom 9. September 1999 erlassenen Leitlinien über den Rechnungsabschluss der operationellen Interventionen (1994 bis 1999) der Strukturfonds auf einer Entscheidung im Sinne von Artikel 249 EG beruht, diese Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die außervertragliche Haftung der Kommission im Zusammenhang mit der unterbliebenen Zahlung des Restbetrags der Finanzierung der Gesamtsubvention von Gela Sviluppo, Sicilia 94/99 FESR 98.05.26.001 festzustellen und die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz gemäß den Artikeln 235 und 288 EG in Höhe von 2 348 580,42 Euro nebst Zinsen oder nach dem Ermessen des Gerichts zu zahlen;
- die Vertragsverletzung und die Haftung der Kommission aus Vertrag im Zusammenhang mit dem am 13. September 1999 unterzeichneten Vertrag zwischen Gela Sviluppo und der Europäischen Kommission, die von der Region Sizilien offiziell zur Kenntnis genommen und am 31. Mai 2002 ebenfalls unter Kenntnisnahme durch die Region Sizilien geänderten Vertrag festzustellen und festzustellen, dass der Kommission der Betrag von 85 806,66 Euro nicht geschuldet wird, und die Kommission zu verurteilen, die in der Zahlung des Betrages von 2 262 777,76 Euro bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder Schadensersatz in gleicher Höhe oder nach Ermessen des Gerichts zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Entscheidung der Kommission, den Restbetrag der Finanzierung der Gesamtsubvention für Gela Sviluppo, Sicilia 94/99 FESR 98.05.26.001 nicht zu zahlen und den bereits gezahlten Betrag von 85 806,66 Euro zurückzufordern.

Die Klägerin führt folgendes aus:

- die Kommission habe die Entscheidungen über die Kürzung der Finanzierung, und die Entscheidung (SEC) 1999/1316 vom 9. September 1999 nicht angemessen begründet;
- die Kommission habe den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt, in dem sie es abgelehnt habe, dem Antrag der Klägerin auf Anhörung stattzugeben und die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Kürzung, und schließlich habe sie beim Erlass der Entscheidung (SEC) 1999/1316 vom 9. September 1999 wesentliche Formvorschriften verletzt;
- die von der Kommission beim Rechnungsabschluss angewandte Berechnungsmethode sei rechtswidrig;
- die außervertragliche Haftung der Kommission wegen der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Regeln für die Verwaltung der Finanzierung der Strukturfonds;
- vertragliche Haftung im Zusammenhang mit dem zwischen der Kommission, Gela Sviluppo und der Region Sizilien geschlossenen Vertrags unter Verstoß gegen die Artikel 1453, 1175 und 1375 des italienischen codice civile.

Klage der SGL Carbon AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Februar 2004

(Rechtssache T-68/04)

(2004/C 106/142)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

SGL Carbon AG, Wiesbaden (Deutschland), hat am 20. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Martin Klusmann und Andreas von Bonin.

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung der Kommission C(2003) 4457 endgültig vom 3. Dezember 2003 für nichtig zu erklären soweit sie die Klägerin betrifft,
- hilfsweise, die Höhe des der Klägerin in der angegriffenen Entscheidung auferlegten Bußgeldes angemessen herabzusetzen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission der Klägerin eine Geldbuße in Höhe von EUR 23.640.000 auferlegt, weil sie durch ihre Beteiligung an einer Reihe von Verein-

barungen und abgestimmten Verhaltensweisen in der Branche für elektronische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen habe.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin erstens geltend, dass die Bestimmung des Grundbetrages der Geldbuße fehlerhaft zu ihren Lasten erfolgt sei. Ferner trägt die Klägerin vor, dass die Kommission die in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung 17/62 (!) festgelegte 10 % Obergrenze für die Geldbuße durch die Verhängung mehrerer Einzelbußen, deren Summe über 10 % des Konzernumsatzes liegt, missachtet habe. Die Klägerin sei auch durch die ungerechtfertigte Anwendung der 10 %-Obergrenze zugunsten eines anderen Unternehmens benachteiligt, das sich in einem Konzernzusammenhang mit einem dritten Unternehmen befindet. Gemäß der Klägerin, habe die Kommission auch die Kooperation der Klägerin fehlerhaft bewertet und insoweit die Geldbuße zu gering reduziert und den Gesichtspunkt der effektiven Abschreckung bei der Festsetzung der Geldbuße fehlerhaft berücksichtigt. Die Klägerin macht auch geltend, dass die Kommission sich zu unrecht verweigert habe, die Zahlungsunfähigkeit der Klägerin bei der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen. Schließlich greift die Klägerin auch die Festsetzung der Verzugs- und Rechtsanhängigkeitszinsen durch die angefochtene Entscheidung an.

(!) EWG Ra: Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages. (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

Klage der Schunk GmbH und der Schunk Kohlenstofftechnik GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Februar 2004

(Rechtssache T-69/04)

(2004/C 106/143)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Schunk GmbH, Thale (Deutschland), und Schunk Kohlenstofftechnik GmbH, Heuchelheim (Deutschland), haben am 20. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte Rainer Bechtold und Simon Hirsbrunner.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angegriffene Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2003 (Sache COMP/E-2/38.359 — Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte) für nichtig zu erklären,